

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

- Version: 1.0/SUI-DE
- Erstellungsdatum: 10.04.2018
- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig
- Artikelnummer: 3200710001
- Verpackungsart: 0,5 L HD-PE Rechteckflasche mit kindergesichertem Verschluss (Zertifiziert nach ISO 8317)
- Registrierungsnummer
- Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern der Bestandteile siehe Abschnitt 3.
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird
- PU-/Bauschaumentferner. Für die breite Öffentlichkeit bestimmt.
- 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Herstellerin (Schweiz):
blizz-z Schweiz AG
Moskau 314B
CH – 8262 Ramsen
Tel: 041 52 511 32 70
info@blizz-z.ch
- 1.4 Notrufnummer:
Tox Info Suisse
145 (24 h erreichbar, Schweizerische Toxikologisches Zentrum, Zürich, für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme



GHS02

- Signalwort Achtung
- Gefahrenhinweise
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- Sicherheitshinweise
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.
- 2.3 Sonstige Gefahren Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)
CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 1)

- vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Stoffe Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
- 3.2 Zubereitungen
- Beschreibung: Gemisch von organischen Lösungsmitteln und waschaktiven Substanzen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 107-98-2 EINECS: 203-539-1 Reg.nr.: 01-2119457435-35-	1-Methoxy-2-propanol Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	10-<25%
CAS: 67-68-5 EINECS: 200-664-3 Reg.nr.: 01-2119431362-50-	Dimethylsulfoxid Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	10-<25%
CAS: 64-17-5 EINECS: 200-578-6 Reg.nr.: 01-2119457610-43-	Ethanol Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	10-<25%
CAS: 677026-24-3 EG-Nummer: 932-102-4	Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt, ethoxyliert, propoxyliert Aquatic Acute 1, H400 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412	2,5-<5%

- SVHC
Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACH VO EG Nr 1907/2006, Art. 57

· Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:	
nichtionische Tenside	<5%

- Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt: Mit warmen Wasser und Seife abwaschen.
- Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist).
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

CH
(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Schwefeldioxid
(SO₂) Dimethylsulfid
Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Atemschutzgerät anlegen.
- Weitere Angaben
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Berstgefahr der Behälter bei Feuereinwirkung oder bei Erhitzen. Kann beim Erhitzen explodieren.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
Dämpfe nicht einatmen.
Zündquellen fernhalten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Vor Hitze schützen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.

(Fortsetzung auf Seite 4)
CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 3)

- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Nur im gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren.
Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.
An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- Zusammenlagerungshinweise:
Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
- Empfohlene Lagertemperatur: +5 °C bis +20 °C
- Lagerklassen LK (Schweiz): Entzündliche Flüssigkeiten / Lagerklasse 3
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Siehe Abschnitt 1.2.1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Bemerkung: Nur relevant bei professioneller/industrieller Verwendung

· 8.1 Zu überwachende Parameter

- 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol	
MAK	Kurzzeitwert: 720 mg/m ³ , 200 ml/m ³ Langzeitwert: 360 mg/m ³ , 100 ml/m ³ B SSc;
CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid	
MAK	Kurzzeitwert: 320 mg/m ³ , 100 ml/m ³ Langzeitwert: 160 mg/m ³ , 50 ml/m ³ H;
CAS: 64-17-5 Ethanol	
MAK	Kurzzeitwert: 1920 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ Langzeitwert: 960 mg/m ³ , 500 ml/m ³ SSc;
· Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten:	
CAS: 7446-09-5 Schwefeldioxid	
MAK	Kurzzeitwert: 1,3 mg/m ³ , 0,5 ml/m ³ Langzeitwert: 1,3 mg/m ³ , 0,5 ml/m ³ SSc;

(Fortsetzung auf Seite 5)

CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 4)

· 8.1.2 DNEL-Werte

· DNEL Arbeiter:

· Langfristig-systemische Wirkungen:		
CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol		
Dermal	DNEL	183 mg/kg bw/d
· Langfristig-lokale Wirkungen:		
CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol		
Inhalativ	DNEL	369 mg/m³
· Akut-systemische Wirkungen:		
CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol		
Inhalativ	DNEL	553,5 mg/m³
· Akut-lokale Wirkungen:		
CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol		
Inhalativ	DNEL	553,5 mg/m³

· DNEL Verbraucher:

· Langfristig-systemische Wirkungen:			
CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol			
Oral	DNEL	33 mg/kg-bw/day	
Dermal	DNEL	78 mg/kg bw/d	
Inhalativ	DNEL	43,9 mg/m ³	

· 8.1.3 PNEC-Werte

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol		
PNEC Süßwasser	10 mg/l	IUCLID
PNEC Kläranlage	100 mg/l	IUCLID
PNEC Süßwassersediment	52,3 mg/kg	IUCLID
PNEC Periodische Freisetzung ins Wasser	100 mg/l	
PNEC Meerwassersediment	5,2 mg/kg	IUCLID
PNEC Meerwasser	1 mg/l	IUCLID
PNEC Boden	4,59 mg/kg soil dw	IUCLID
CAS: 64-17-5 Ethanol		
PNEC Süßwasser	0,96 mg/l	
PNEC Kläranlage	580 mg/l	
PNEC oral	720 mg/kg food	
PNEC Süßwassersediment	3,6 mg/kg	
PNEC Periodische Freisetzung ins Wasser	2,75 mg/l	
PNEC Meerwasser	0,79 mg/l	

(Fortsetzung auf Seite 6)
CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 5)

· 8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:	
CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol	
BAT 20 mg/l	
Untersuchungsmaterial: Urin	
Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende	
Biol. Parameter: 1-Methoxypropanol-2	

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.1.
- 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:
Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.
- Atemschutz:
Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.
- Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:
Kombinationsfilter A-P (EN 141) (Kennfarbe: braun-weiß)
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.
- Handschutz:
Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der unten genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Handschuhmaterial Butylkautschuk,
Butyl (IIR) Empfohlene
Materialstärke: $\geq 0,5$ mm
Beispielsweise Butoflex 651 (MAPA GmbH)
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
> 480 min
Für den längeren und wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können, als die nach EN 374 ermittelten. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Falle auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische und thermische Beständigkeit, Antistatik etc.) geprüft werden. Bei ersten Abnutzungserscheinungen ist der Schutzhandschuh sofort zu ersetzen. Wir empfehlen einen auf die betrieblichen Belange abgestimmten Handpflegeplan in Zusammenarbeit mit einem Handschuhhersteller sowie der Berufsgenossenschaft zu erstellen.
- Augenschutz: Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
- Körperschutz:
Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)
- 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.
- Risikomanagementmaßnahmen
Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

CH
(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften · Allgemeine Angaben	
· 9.1.1 Aussehen: Form: Farbe: · Geruch: · Geruchsschwelle:	Flüssig Farblos Esterartig Nicht bestimmt.
· 9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten: pH-Wert bei 20°C:	6,5 < pH ≤ 8,0 (DIN 19268)
· Zustandsänderung Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt. ca. 78°C
· Flammpunkt:	34°C (EN ISO 13736)
· Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
· Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
· Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
· Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Explosionsgrenzen: Untere: Obere:	Nicht anwendbar. Nicht anwendbar.
· Oxidierende Eigenschaften	Nicht brandfördernd.
· Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
· Dichte bei 20°C: · Relative Dichte bei 20°C	0,982 g/cm³ (ISO 387) 0,982 (ISO 15212-1)
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar.
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.
· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar.	
· Viskosität: Dynamisch: Kinematisch: · Oberflächenspannung: · VOC (EU)	Nicht bestimmt. Nicht bestimmt. Nicht bestimmt. 94,7 %
· 9.1.3 Physikalische Gefahren · Korrosiv gegenüber Metallen Schlussfolgerung / Zusammenfassung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Hydrolysiert teilweise bei Berührung mit einigen Säuren / Laugen.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Hitze, Funken, offenes Feuer und andere Funkenquellen vermeiden.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:
Starke Oxidationsmittel
Starke Säuren.
Starke Laugen.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand: siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Oral	LD50	4016 mg/kg (Ratte) (EU Method B.1 (Acute Toxicity (Oral))) Reliability:1; IUCLID
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Kaninchen) (EU Method B.3 (Acute Toxicity (Dermal))) GLP-study; Reliability:1; IUCLID
Inhalativ	LC50/4 h/Dampf	6000 mg/l (Ratte) (OECD403 Akute inhalative Toxizität) GLP-Study; Reliability:1; IUCLID

CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid

Oral	LD50	21400 mg/kg (Maus) (OECD 401 Akute orale Toxizität) Reliability:2; IUCLID
Dermal	LD50	40000 mg/kg (Ratte) (Keiner Richtlinie gefolgt) Reliability:2; IUCLID
Inhalativ	LC50/4 h/Dampf	5,3 mg/l (Ratte) (OECD403 Akute inhalative Toxizität) Reliability:1; IUCLID

CAS: 64-17-5 Ethanol

Oral	LD50	10470 mg/kg (Ratte) (OECD 401 Akute orale Toxizität) Reliability:1; IUCLID
Dermal	LD50	15800 mg/kg IUCLID
Inhalativ	LC50/4 h/Dampf	50000 mg/l (Ratte) (OECD403 Akute inhalative Toxizität) IUCLID

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

Oral	LD50	>2000 mg/kg (Ratte) (OECD 401 Akute orale Toxizität)
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Ratte)

- Produkt/Gemisch:
- Beurteilung / Einstufung:
Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 9)
CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 8)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Ergebnis:	Keine Reizung	(Kaninchen) (EU Method B.4) GLP-study; Reliability:1; IUCLID
-----------	---------------	---

CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid

Ergebnis:	Schwach reizend	(Ratte) (OECD404 Akute Hautreizung/Ätzwirkung) Reliability:1; IUCLID
-----------	-----------------	---

CAS: 64-17-5 Ethanol

Ergebnis:	Keine Reizung	(Kaninchen) (OECD404 Akute Hautreizung/Ätzwirkung) Reliability:1; IUCLID
-----------	---------------	---

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

Ergebnis:	Reizend	(Kaninchen) (OECD404 Akute Hautreizung/Ätzwirkung) Quelle: Rohstoff-SDB
-----------	---------	--

· Produkt/Gemisch:

Ergebnis:	-	(Nicht getestet)
-----------	---	------------------

· Beurteilung / Einstufung:

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Ergebnis:	Keine Reizung	h (Kaninchen) (EU Method B.5) GLP-study; Reliability:1; IUCLID
-----------	---------------	---

CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid

Ergebnis:	Schwach reizend	(Kaninchen) (OECD405 Akute Augenreizung/Ätzwirkung) Reliability:2; IUCLID
-----------	-----------------	--

CAS: 64-17-5 Ethanol

Ergebnis:	Reizend	(Kaninchen) (OECD405 Akute Augenreizung/Ätzwirkung) Reliability:2; IUCLID Eye Irrit.2; H319: C ≥ 50 %
-----------	---------	---

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

Ergebnis:	Schwach reizend	(Kaninchen) (OECD405 Akute Augenreizung/Ätzwirkung)
-----------	-----------------	---

· Produkt/Gemisch:

Ergebnis:	-	(Nicht getestet)
-----------	---	------------------

· Beurteilung / Einstufung:

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Ergebnis:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Meerschwein) (EU Method B.6 (Skin Sensitisation)) GLP-study; Reliability:1; IUCLID
-----------	---------------------------------------	--

(Fortsetzung auf Seite 10)
CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 9)

CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid		
Ergebnis:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Maus) (OECD429 Sensibilisierung der Haut: Lokal) LLNA; Reliability:2; IUCLID
CAS: 64-17-5 Ethanol		
Ergebnis:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Meerschwein) (OECD406 Sensibilisierung der Haut) GPMT; Reliability:2; IUCLID
CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert		
Ergebnis:	Verursacht keine Hautsensibilisierung	(Meerschwein) (OECD406 Sensibilisierung der Haut)
· Produkt/Gemisch:		
Ergebnis:	-	(Nicht getestet)

· Beurteilung / Einstufung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

· Erfahrungen am Menschen:

Dieses Produkt enthält Ethanol. Alkoholische Getränke und Ethanol in alkoholischen Getränken sind durch die "International Agency for Research on Cancer" (IARC) als krebserzeugend für den Menschen eingestuft worden. Daneben gibt es Daten, die den Konsum von alkoholischen Getränken durch den Menschen mit Entwicklungstoxizität und Lebertoxizität in Verbindung bringen. Durch die Exposition von Ethanol während der vorhersehbaren Verwendung dieses Produktes werden keine krebserzeugenden, entwicklungstoxischen und lebertoxischen Effekte erwartet.

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität

Produkt/Gemisch:

Beurteilung / Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Karzinogenität

Produkt/Gemisch:

Beurteilung / Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität

Produkt/Gemisch:

Beurteilung / Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt/Gemisch:

Beurteilung / Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt/Gemisch:

Beurteilung / Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr

Produkt/Gemisch:

Beurteilung / Einstufung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CH
(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 10)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität:

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

EC50/7d >1000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (Test method ET-11-1987-1)

EC50/48 h >500 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (Guideline 79/831 EWG (6))
IUCLID

LC50/96 h >1000 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD203 Akute Fisch-Toxizität) IUCLID

CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid

EC50/24h 16250 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

EC10/16h 7100 mg/l (Pseudomonas putida (Bakterien))
IUCLID

LC50/96 h 38500 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) ECOTOX Datenbank

CAS: 64-17-5 Ethanol

EC50/48 h 12340 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))

LC50/96 h 13000 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (OECD203 Akute Fisch-Toxizität)

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

EC50/48 h (statisch) >0,1-1 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD202 Daphnientoxizität)

EC50/72 h >0,1-1 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Alge)) (OECD201 Algen-Toxizität)

LC50/96 h >1-10 mg/l (Cyprinus carpio (Karpfen)) (OECD203 Akute Fisch-Toxizität)

· Produkt/Gemisch:

Ergebnis: (Nicht getestet)

· Beurteilung / Einstufung:

Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Biologische Abbaubarkeit 96 % (28 d) (OECD 301 E)
Leicht biologisch abbaubar

CAS: 64-17-5 Ethanol

Biologische Abbaubarkeit 94 % (28 d) (OECD 301E Modifizierter OECD-Screening-Test)
Anmerkungen: Leicht biologisch abbaubar

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

Biologische Abbaubarkeit >60 % (28 d) (OECD301B Kohlendioxid - Entwicklungstest)
Leicht biologisch abbaubar

>70 % (28 d) (OECD301 A DOC Die-Away-Test)

· Produkt/Gemisch:

· Schlussfolgerung:

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

(Fortsetzung auf Seite 12)

CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 11)

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 107-98-2 1-Methoxy-2-propanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF) <100

log P(o/w) ≤0,437 (Berechnungsmethode)

CAS: 67-68-5 Dimethylsulfoxid

Biokonzentrationsfaktor (BCF) 3,16 (Berechnungsmethode)

log P(o/w) ≤1,35 (Berechnungsmethode)

CAS: 64-17-5 Ethanol

log P(o/w) ≤0,31 (Berechnungsmethode) (US EPA ,2002)

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow < 1; Howard 1990).

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

Biokonzentrationsfaktor (BCF) <500 (Berechnungsmethode)

· Produkt/Gemisch:

· Schlussfolgerung: Keine Bioakkumulation erwartet.

· 12.4 Mobilität im Boden

· Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 677026-24-3 Alkohole, C16-18- und C18-ungesättigt,ethoxyliert, propoxyliert

log Koc 3,722 (Berechnungsmethode)

Schwach mobil in Böden

· Produkt/Gemisch: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

· Ökotoxische Wirkungen:

· Verhalten in Kläranlagen: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

· Toxizität auf Klärschlammorganismen: Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise:

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar.

· vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· 13.1.1 Sachgerechte Entsorgung / Produkt/Gemisch:

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

· Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

20 00 00

SIDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

(Fortsetzung auf Seite 13)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 12)

20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP 3	entzündbar

- 13.1.2 Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
- Empfehlung:
Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.
Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· UN-Nummer	UN1993
· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	
· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	UN1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ETHANOL (ETHYLALKOHOL))
· ADR/RID/ADN	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ETHANOL (ETHYL ALCOHOL))
· IMDG	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (ETHANOL)
· IATA	
· 14.3 Transportgefahrenklassen	
· ADR/RID/ADN	
	
· Klasse	3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
· Gefahrzettel	3
· IMDG, IATA	
	
· Class	3 Entzündbare flüssige Stoffe
· Label	3
· 14.4 Verpackungsgruppe	
· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA	III
· Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe
· Kemler-Zahl:	30
· EMS-Nummer:	F-E, <u>S</u> -E

(Fortsetzung auf Seite 14)

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 13)

· Stowage Category	A
· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben: · ADR/RID/ADN · Begrenzte Menge (LQ) · Freigestellte Mengen (EQ)	5L Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode · IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	3 D/E 5L Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (ETHANOL (ETHYLALKOHOL)), 3, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung
- Europäische Verordnungen und Richtlinien:
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
- Richtlinie 2010/75/EU: 932,5 g/l
- 2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie: nicht reguliert
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten:
Das Produkt fällt nicht unter den Regelungsbereich der Biozid-Verordnung.
- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5000 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50000 t
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:
Beschränkungsbedingungen: 3, 40
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 nicht reguliert.

- Nationale Vorschriften/Hinweise (Schweiz):
Arbeitnehmerschutzgesetzgebung:
Die Basis der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung bildet das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11
Abfallverordnung:
Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) ChemV:
Verordnung vom 05. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV), SR 813.11
Jugendarbeitsschutzverordnung:
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) SR 822.115 und
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

(Fortsetzung auf Seite 15)
CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

überarbeitet am: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

(Fortsetzung von Seite 14)

Lebensmittelgesetz:

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), SR 817.0

Mutterschutzverordnung:

Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung), SR 822.111.52

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche:

Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2

Störfallverordnung:

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012

Umweltschutzgesetz:

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01

VOC-Verordnung:

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV), SR 814.018

VVEA

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

· Störfallverordnung, StFV:

Mengenschwelle 20.000 kg

Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012

· Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV):

VOC-Anteil: 158,6 g VOC/ 500 ml Produkt (32,3%)

· Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

· 16.1 Änderungshinweise Nicht anwendbar (Erstausgabe).

· 16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

· 16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)TOXNET (<http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html>)International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)GESTIS“-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>)CheLIST (<http://chelist.jrc.ec.europa.eu/>)

(Fortsetzung auf Seite 16)

CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 15)

· 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

· Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG)

Nr.1207/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 3, H226: auf der Basis von Prüfdaten

· 16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität

Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

C&L Einstufung und Kennzeichnung

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR Stoffsicherheitsbericht

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

ECHA Europäische Chemikalienagentur

EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und

ELINCS) EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

EN Europäische Norm

ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)

EU Europäische Union

EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe

unten) Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Schwere Augenreizung Flam.

Liq. Entzündbare Flüssigkeiten GHS

Global Harmonisiertes System

GCL General Concentration Level / Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte

H hautresorptiv

IATA Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

log pOW Verteilungskoeffizient

LoW ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm Abfallliste (siehe

) Met. Corr. Auf Metall korrosive wirkende Stoffe oder Gemische

MSDB Materialsicherheitsdatenblatt

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

(Fortsetzung auf Seite 17)

CH

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 10.04.2018

Handelsname: blizz-z PU Schaum Entferner gebrauchsfertig

überarbeitet am: 10.04.2018

(Fortsetzung von Seite 16)

Ox. Liq. Oxidierende Flüssigkeiten
PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PEC abgeschätzte Effektkonzentration
PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en) PSA
persönliche Schutzausrüstung
(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RMM Risikomanagementmaßnahme
SCL Specific Concentration Level / Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
SDB Sicherheitsdatenblatt
Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT spezifische Zielorgan-Toxizität
(STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte
Exposition (STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige
Exposition SVHC besonders besorgniserregende Stoffe
UN Vereinte Nationen
VOC Flüchtige organische Verbindungen
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WoE (Weight of evidence)
X kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten
Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.
Z ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden

CH